

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“
(Nebenfach) der Universität Bremen**

Vom 6. Oktober 2008

Der Fachbereichsrat 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat am 6. Oktober 2008 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Wirtschaftswissenschaft sind insgesamt 45 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern.

§ 2

Studienaufbau

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Das Nebenfach Wirtschaftswissenschaft vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten:

- a) im **Pflichtbereich** im Umfang von 15 CP in den Einführungsveranstaltungen:
 - Modul Analyse von Wirtschaftsdaten (3 CP),
 - Modul Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (6 CP),
 - Modul Ökonomische Rechnung (6 CP).
- b) im **Wahlpflichtbereich BWL** in den Basismodulen:
 - Basismodul Wertschöpfungsprozesse (6 CP),
 - Basismodul Führungsprozesse (6 CP),
 - Basismodul Informationswirtschaft I (6 CP),
 - Basismodul Informationswirtschaft II (6 CP).
- c) im **Wahlpflichtbereich VWL** in den Modulen:
 - Modul Mikroökonomie (6 CP),
 - Modul Makroökonomie (6 CP),
 - Modul Wirtschafts- und Sozialpolitik (6 CP),
 - Modul Internationale Wirtschaftsbeziehungen (6 CP).

In den Wahlpflichtbereichen BWL und VWL sind insgesamt 30 CP zu erbringen, davon 12 - 18 CP im Wahlpflichtbereich BWL und 12 - 18 CP im Wahlpflichtbereich VWL.

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Lehrveranstaltungen vom Studiendekan/von der Studiendekanin für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(3) Module im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

1. schriftliche Prüfungen (Klausur) mit einer Dauer von 60 bis 180 Minuten, bei denen auch schematisierte Prüfungsverfahren angewendet werden können,
2. softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet werden (elektronische Klausur/e-Klausur) mit einer Dauer von 45 bis 180 Minuten,
3. mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten.

(2) Die Prüfungsleistung der Veranstaltung „Analyse von Wirtschaftsdaten“ wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet. Diese Prüfungsleistung fließt nicht in die Abschlussnote ein.

(3) Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsformen zusammensetzen (Kombinationsprüfung). Anzahl, Art und Umfang sowie Gewichtung innerhalb der Modulprüfung werden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Soweit eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, wird die Modulnote als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungen gebildet. Beim Modul „Ökonomische Rechnung“ müssen beide Teilprüfungen bestanden sein.

(5) Die Studierenden haben sich grundsätzlich für die Prüfungen des Wintersemesters bis zum 15. Januar und für die Prüfungen des Sommersemesters bis zum 15. Juni des jeweiligen Semesters anzumelden. Zu den Prüfungen der Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters laut Studienplan müssen sich die Studierenden bis zum 15. November anmelden. Die Anmeldung zur Erstprüfung schließt die Anmeldung zu den gegebenenfalls erforderlichen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(6) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer/die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(7) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(8) Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung eines Moduls findet spätestens im folgenden Semester statt. Eine erneute Wiederholungsprüfung ist erst möglich, nachdem das Modul erneut angeboten wurde.

Abweichend davon findet die erste Wiederholung zu den beiden Teilmodulen des Moduls „Ökonomische Rechnung“ des 1. Fachsemesters spätestens bis zum 10. Mai des laufenden Jahres statt.

(9) In Modulen, die regelhaft mit einer „Klausur“ bzw. „e-Klausur“ abschließen, kann die zweite Wiederholungsprüfung auf Antrag des/der Studierenden in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden.

(10) Der Zeitraum für die Bewertung von Prüfungsleistungen darf acht Wochen nicht überschreiten. Für das Modul „Ökonomische Rechnung“ darf der Zeitraum für die Bewertung vier Wochen nicht überschreiten.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht werden, werden laut Maßgabe des Anerkennungsplans, den der Prüfungsausschuss beschließt, anerkannt.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des Bremischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Beabsichtigt der/die Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaft

Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 6

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungsordnung vom 24. Oktober 2006 (Brem.ABl. S. 849), zuletzt geändert am 9. Juni 2008 (Brem.ABl. S. 905) und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/09 erstmals im Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ (Nebenfach) an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

(2) Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2008 im Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ (Nebenfach) immatrikuliert wurden, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung vom 6. Oktober 2008. Bereits nach der Prüfungsordnung vom 24. Oktober 2006 in der Fassung vom 9. Juni 2008 erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(3) Nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 6. Oktober 2008 tritt die Prüfungsordnung vom 24. Oktober 2006 in der Fassung vom 9. Juni 2008 außer Kraft.

(4) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 13. Oktober 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage 1 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Nebenfach):
 Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan

Module	P/WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP / TP	CP	Prüfungsform	Prüfungsdauer Minuten	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Pflichtbereich													
Ökonomische Rechnung	P	6	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	TP	3	Klausur o. e-Klausur	60	1 V					
			Technik des betrieblichen Rechnungswesens	TP	3	Klausur o. e-Klausur	45-60	1 Ü					
Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	P	6	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120	2 V					
			Einführung in die Volkswirtschaftslehre				90-120	2V					
Einzelveranstaltung	P	3	Analyse von Wirtschaftsdaten	MP	3	Klausur o. e-Klausur	60		2 V				
Wahlpflichtbereich BWL¹													
Basismodul Wertschöpfungsprozesse	WP	6	Marketing	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120		1,5 V				
			Produktion und Logistik				90-120	0,5 Ü					
Basismodul Führungsprozesse	WP	6	Organisationslehre	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120			2 V			
			Personalmanagement				90-120	2 V					
Basismodul Informationswirtschaft I	WP	6	Internes Rechnungswesen	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120					1,5 V	
			Externes Rechnungswesen				90-120						0,5 Ü
Basismodul Informationswirtschaft II	WP	6	Finanzwirtschaft	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120					1,5 V	
			Unternehmensbesteuerung				90-120						0,5 Ü

¹ In den Wahlpflichtbereichen BWL und VWL sind insgesamt 30 CP zu erbringen, davon 12 – 18 CP im Wahlpflichtbereich BWL und 12 – 18 CP im Wahlpflichtbereich VWL.

Module	P/WP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	MP / TP	CP	Prüfungsform	Prüfungsdauer Minuten	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Wahlpflichtbereich VWL²													
Makroökonomie	WP	6	Makroökonomie	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120			3 V 1 Ü			
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	WP	6	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120			3 V 1 Ü			
Mikroökonomie	WP	6	Mikroökonomie	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120				3 V 1 Ü		
Wirtschafts- und Sozialpolitik	WP	6	Wirtschafts- und Sozialpolitik	MP	6	Klausur o. e-Klausur	120					4 V	

- P – Pflichtbereich;
- WP – Wahlpflichtbereich
- MP – Modulprüfung, TP – Teilmodulprüfung
- V – Vorlesung, Ü – Übung

² In den Wahlpflichtbereichen BWL und VWL sind insgesamt 30 CP zu erbringen, davon 12 – 18 CP im Wahlpflichtbereich BWL und 12 – 18 CP im Wahlpflichtbereich VWL.